



Kontrolle der Weiterbildungspflicht SHV

Liebes Mitglied SHV, liebes Nicht-Mitglied SHV

Per Ende 2022 ist der 3-jährige Zyklus (2020-2022) der Weiterbildungspflicht zu Ende und zu Beginn des Jahres 2023 startet die Kontrolle.

Die Verbandsspitze hat aufgrund der grossen Herausforderungen während und nach dem Lockdown 2020 im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie und der Einführung des neuen Einzelleistungstarifstrukturvertrages betreffend ambulante Hebammenleistungen, die ebenfalls zusätzlichen Zeitaufwand birgt, beschlossen, die geforderte Anzahl an log-Punkten einmalig zu reduzieren. (Wir haben darüber berichtet).

Für den Weiterbildungszyklus 2020 bis 2022 gilt Folgendes:

Reduzierte Punkteanzahl

Insgesamt müssen **50** anstelle von 75 Punkten erreicht werden, das bedeutet eine Reduktion von insgesamt 25 Punkten. Für den Zyklus 2020-2022 gilt:

- Bildungstätigkeiten mit Label **im Minimum** 15 log-Punkte
- Bildungstätigkeiten ohne Label 15 log-Punkte
- informelle Bildungstätigkeiten **max.** 20 log-Punkte

Obligatorische Weiterbildungen

Frei praktizierend tätige Hebammen müssen die zwei Pflichtweiterbildungen zu den Themenschwerpunkten «Reanimation des Neugeborenen» sowie «Reanimation des Erwachsenen» je einmal während des drei Jahreszyklus absolvieren. Die Bildungsanbieterin/der Bildungsanbieter kann frei gewählt werden. Interne und externe, nationale oder internationale Angebote werden akzeptiert, sofern ein Basic-Life-Support-Zertifikat (BLS-Zertifikat) und ein start4neo-Zertifikat vorliegen.

Kontrolle der Weiterbildungspflicht SHV in Organisationen der Hebammen (gemäss Art. 45a KVV)

Organisationen der Hebammen gemäss Art. 45a KVV haben nach aktivem Beitritt zum Tarifstrukturvertrag des Schweizerischen Hebammenverbandes (SHV) den Status eines Passivmitglieds. Daher obliegt dem SHV als Tarifpartner der Versicherer die Kontrolle der Weiterbildung. Er erfüllt diese Pflicht, indem er die Erfüllung der Weiterbildungspflicht alle drei Jahre kontrolliert. Somit gilt die Kontrolle auch für jene Hebamme, welche in einer Organisation der Hebammen angestellt ist. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Angestellte/der Angestellte der Organisation Aktivmitglied im SHV ist oder nicht.

Für Angestellte einer Organisation der Hebamme gilt:

- K-Nummer muss der Geschäftsstelle des SHV gemeldet werden, um die Mitgliedernummer zu generieren (Gilt auch für Nicht-Mitglieder SHV)
- Konto auf Plattform e-log eröffnen. Den SHV als Verband anwählen und die Mitgliedernummer eingeben (Gilt auch für Nicht-Mitglieder SHV)
- Erreichen der erforderlichen e-log Punkte (siehe Punkt «reduzierte Punkteanzahl»)
- Absolvieren der obligatorischen Weiterbildungen (siehe Punkt «Obligatorische Weiterbildungen»)



Good to know

Damit die Kontrolle für alle Beteiligten so einfach und rasch wie möglich erfolgen kann, sollte jedes Mitglied (oder Nicht-Mitglied SHV) mindestens folgende Fragen mit Ja beantworten können:

- Habe ich für jedes manuell erfasste Bildungsangebot den erforderlichen Nachweis (Teilnahmebestätigung/Protokoll/Anwesenheitsliste etc.) hinterlegt?
- Habe ich die Pflichtweiterbildungen besucht?
- Habe ich die Pauschale im Falle von Krankheit/Unfall/Mutterschaft und den erforderlichen Nachweis auf e-log hinterlegt?
- Kenne ich meine erforderliche Pflichtpunktzahl, wenn ich während des laufenden Zyklus in die Freiberuflichkeit einsteige?
- Weiss ich, wo ich Unterstützung finde, wenn ich Fragen zur Weiterbildungspflicht oder e-log habe?

Ja? Sehr schön!

Nein? Dann kann man sich wie folgt Unterstützung holen:

- Antworten zu den oben gestellten und weiteren Fragen zur Weiterbildungspflicht und zu e-log: <https://www.hebamme.ch/bildung/fort-weiterbildung-shv/> (Punkt «FAQ e-log»)
- Unterstützung vor Ort: Jede Sektion hat eine Person, welche für Fragen rund um e-log zuständig ist: Diese Person findet man auf der Seite der Sektionsvorstände unter der Funktion: «**Key user e-log**»: <https://www.hebamme.ch/verband/sektionen/>
- Komplexe Fragestellungen dürfen direkt an die jeweilige Verantwortliche Fort- und Weiterbildung per Mail gesendet werden.

Kommunikation

Das Team der Geschäftsstelle wird in regelmässigen Abständen auf die Kontrolle der Weiterbildungspflicht aufmerksam machen, somit ist gewährleistet, dass alle Mitglieder informiert sind und möglichst frühzeitig nötige Massnahmen ergreifen können, um die Pflicht zu erfüllen. Diese Information ist auf der Website [hebamme.ch](http://www.hebamme.ch) unter «Aktuelles»/»News aus dem Verband» zu finden.

Mit freundlichen Grüssen

Andrea Weber